

S a t z u n g
über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags
Vom 24.10.2005

in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2019

Marktgemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019

Amtsblatt des Marktes Murnau a. Staffelsee

Aufgrund des Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (GO) und des Art. 6 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

S a t z u n g
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1
Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Vom Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2
Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3
Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragsatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 7,0 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 -	5 v.H.	0,09 v.H.
über 5 -	10 v.H.	0,25 v.H.
über 10 -	15 v.H.	0,41 v.H.
über 15 -	20 v.H.	0,57 v.H.
über	20 v.H.	0,71 v.H.

§ 4 **Entstehen, Veranlagung**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 **Vorauszahlung**

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,40 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu einer Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 **Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlassen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitrags-schuld. Das gilt nicht, wenn
- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.
- Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 1 Abs. 1).

§ 7

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitrags-schuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften des Bayerischen Kom-munalabgabengesetzes (Art. 14 bis 16 KAG).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 06.12.2019

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister